

## Fachförderrichtlinie über die Gewährung eines Zuzugsbonus für Studenten in der Stadt Leipzig

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig beschloss in ihrer Sitzung am 22.06.2011 die Fachförderrichtlinie über die Gewährung eines Zuzugsbonus für Studenten in der Stadt Leipzig (Beschluss-Nr. RBV-882/11).

### 1. Zuwendungszweck/Gegenstand der Förderung

1.1 Die Stadt Leipzig gewährt StudentInnen, die zur Aufnahme eines Studiums ihren Hauptwohnsitz erstmalig nach Leipzig verlegen, auf der Grundlage dieser Fachförderrichtlinie einen Zuschuss. Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung und wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Auf diese freiwillige Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Leipzig gewährt einen Zuzugsbonus nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf der Grundlage nachfolgend ausgewiesener rechtlicher Grundlagen, insbesondere:

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- des Sächsischen Datenschutzgesetzes
- des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG),
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VVG)
- der Kommunalen Haushaltsverordnung, VwV Gliederung und Gruppierung in der aktuellen Fassung
- der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beschluss des Stadtrates Nr. RBI-II-1173/02 vom 13.11.2002).

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Als Student/-in nach Punkt 1 gilt, wer im Jahr der Antragstellung an einer in Punkt 4 genannten Hochschule immatrikuliert ist und den Semesterbeitrag entrichtet hat.

3.2 Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung, also der Wohnort, an welchem der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Ausschlaggebend ist der im Melderegister der Stadt Leipzig eingetragene Status der Wohnung.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Den Zuzugsbonus kann beantragen, wer Student/-in einer der folgenden Hochschulen ist:

- Universität Leipzig,
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur,
- Hochschule für Musik und Theater,
- Hochschule für Grafik und Buchkunst,
- Handelshochschule Leipzig,
- Berufsakademie Sachsen,
- Hochschule für Telekommunikation Leipzig,
- AKAD Fachhochschule.

4.2 Unter Erststudium sind alle Studiengänge zu

verstehen, welcher ein/-e Student/-in erstmalig beginnt, also vor diesem Studium kein anderes Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen hat. Ausnahme ist ein Masterstudium, das unmittelbar dem außerhalb der Stadt Leipzig abgeschlossenen Bachelorabschluss folgt. Doktorandenstudium und Zweitstudium fallen demnach nicht unter den Begriff Erststudium.

### 5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss nach dieser Fachförderrichtlinie als einmalige Festbetragsfinanzierung in Höhe von 150 € gewährt.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Zuzugsbonus wird auf schriftlichen Antrag einmalig gewährt

- bei erstmaliger Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Leipzig zum Zwecke des Studiums maximal sechs Monate vor Immatrikulation und
- vollständige Vorlage aller unter 6.2 genannten notwendigen Unterlagen und Nachweise.

Maßgeblich ist die Meldung mit Hauptwohnsitz in Leipzig am 31.12. des Antragsjahres.

Antragszeitraum ist der 01.09. bis 31.12. des Antragsjahres. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne eingehende Antragsformulare werden aufbewahrt und ab dem 01.09. bearbeitet.

6.2 Der/die Antragsteller/-in hat folgende Unterlagen einzureichen:

- ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular (Anlage 1)
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, aus der das Datum des Studienbeginns in Leipzig erkenntlich ist.

Erfolgte die Verlegung der Hauptwohnung zeitiger als sechs Monate vor Studienbeginn, sind Nachweise über die Gründe der Verzögerung bis zur Aufnahme des Studiums vorzulegen. Dazu zählen unter anderem Erklärungen und Unterlagen über studienvorbereitende Praktika und/oder Sprachkurse.

6.3 Die Überprüfung der Anträge auf Gewährung des Zuzugsbonus erfolgt in einem Verwaltungsverfahren gemäß § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung des Zuzugsbonus erfolgt gegenwärtig im Ordnungsamt, Sachgebiet Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde.

Alle bis einschließlich zum 31.12. (Posteingangsstempel) eingegangenen Anträge eines Jahres werden geprüft und bearbeitet. Fehlende Nachweise und Erklärungen sind umgehend nach Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.

Bei festgestellter Anspruchsberechtigung wird zum Stichtag 31.12. des Antragsjahres geprüft, ob eine Meldung mit Hauptwohnung in Leipzig vorliegt.

6.4 Sind alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt,

zahlt die Stadt Leipzig im ersten Quartal des Folgejahres der Antragstellung den Zuzugsbonus an die Berechtigten aus.

6.5 Die Bewilligung wird in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren mittels eines Bescheides mindestens 4 Wochen vor Auszahlung bekannt gegeben. Da Höhe der Zuwendung und Anspruchsgrundlagen feststehen und keinerlei zweckgebundene Auflagen an die Ausreichung bzw. Verwendung der Zuwendung geknüpft sind, wird auf eine gesonderte Begründung im Bescheid verzichtet. Der Bescheid wird auf der Grundlage der Eintragungen in der Zuzugsbonus-Software im maschinellen Verfahren erstellt und versandt.

6.6 Wird der Bonus aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht gewährt, ist ein schriftlicher kostenfreier Ablehnungsbescheid zu erlassen.

6.7 Es erfolgt keine Barauszahlung. Bei Antragstellung ist zwingend eine aktuelle Bankverbindung anzugeben, jede Änderung ist der Stadt Leipzig unverzüglich anzuzeigen.

6.8 Erhält die Stadt Leipzig nach Bewilligung des Zuzugsbonus Kenntnis von Tatsachen, welche zur Ablehnung des Antrages geführt hätten, so ist die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit rechtswidrig.

Die Stadt Leipzig behält sich vor, Zahlungen aufgrund rechtswidrig erteilter Verwaltungsakte zurückzufordern.

### 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Übergangsregelung

7.1 Sämtliche gemachte Angaben werden zum Zwecke der Prüfung der Antragsvoraussetzungen und zur Zahlung des Zuzugsbonus gemäß § 13 Sächsisches Datenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet.

Da es sich hierbei um zahlungsbegründende Unterlagen handelt, werden diese 10 Jahre aufbewahrt.

7.2 Studierende, welche bereits den Zuzugsbonus nach bisheriger Beschlusslage, unabhängig von der Höhe der Zahlung, erhalten haben bzw. die Anspruchsberechtigten innehaben, sind keine Anspruchsberechtigten auf den Zuzugsbonus nach neuer Beschlusslage (Einmalzahlung).

7.3 Die in o.g. Zeitraum gestellten Erstanträge werden auf der Basis der neuen Bedingungen geprüft und bearbeitet.

7.4 Weitere Erstanträge (Anlage 2 – Antragsformular 2010) für das Jahr 2010 sind bis 30.06.2011 einzureichen. Die Prüfung über Auszahlung bzw. Ablehnung der bereits vorliegenden und noch eingehenden Anträge erfolgt bis 31.07.2011. Die Auszahlung wird im August 2011 unbar vorgenommen.

### 8. In-Kraft-Treten

Diese Fachförderrichtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft. ■

Leipzig, 23.06.2011

Stadt Leipzig  
Der Oberbürgermeister